

**Land Burgenland**

Stabsabteilung – Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

**Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien**

Eisenstadt, am 8.6.2021
Sachb.: Mag. Sonja Wurz
Tel.: +43 57 600-2515
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.re-vd@bgld.gv.at

Zahl: RE/VD. B107-10060-6-2021

Bezug: GZ. 2021-0.301.743

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002
geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket); Stellungnahme**

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf nach Rücksprache mit der ho. Fachabteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, sowie der ho. Fachabteilung 5 – Baudirektion, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 42 (§ 6 Abs. 1):

Im vorliegenden Entwurf des § 6 Abs.1 ist geplant, die Wortfolge „*hat der Landeshauptmann dies*“ durch die Wortfolge „*hat dies der Landeshauptmann aufgrund der vom Besitzer der Sache vorgelegten Unterlagen*“ zu ersetzen.

Aus ho. Sicht bleibt fraglich – die Bestimmung bzw. die Erläuterungen dazu sind unklar -, ob die gewählte Formulierung „aufgrund der [...] vorgelegten Unterlagen“ nicht zu eng gefasst ist und möglicherweise die intendierte Zielsetzung besser dadurch erreicht wird, dass dem bisherigen ersten Satz folgender Satz angefügt wird, damit der Prüfungsumfang nicht auf die vorgelegten Unterlagen beschränkt wird:

„Der Besitzer der Sache hat dazu die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

Zu Z 44 (§ 6 Abs. 7):

Gemäß dem derzeit in Geltung stehenden § 6 Abs. 7 AWG 2002 hat der Landeshauptmann bei Bestehen begründeter Zweifel über den Umfang einer Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 oder einer Genehmigung gemäß §§ 37, 52 oder 54 AWG 2002 auf Antrag des Inhabers der Berechtigung oder der Anlagengenehmigung oder von Amts wegen einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

Mit der Novelle soll festgelegt werden, dass § 6 Abs. 4 auch für diesen Feststellungsbescheid Anwendung findet: „Abs. 4 gilt sinngemäß.“

Damit müsste die Behörde den Bescheid „samt einer Kopie der diesbezüglichen Akten gleichzeitig mit der Zustellung an die Partei an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde“ übermitteln.

Diese Neuregelung erscheint im Hinblick auf den möglichen bürokratischen Zusatzaufwand – beispielsweise im Hinblick auf eine bereits seit mehreren Jahrzehnten bestehende Deponieanlage, für die der Abfallkonsens in mehreren Bescheiden definiert wird, denen jeweils ein umfangreiches Aktenkonvolut zugrunde liegt, oder darauf, dass die mit 1. Jänner 2022 in Kraft tretende AbfallverzeichnisVO eine Vielzahl solcher Feststellungsverfahren auslösen kann – aus ho. fachlicher Sicht als weit überschießend. Immerhin besteht das Ergebnis des Verfahrens lediglich in der Feststellung einer rechtlichen „Ist-Situation“.

Es wird daher angeregt, von der vorgesehenen Ergänzung des Abs. 7 Abstand zu nehmen.

Zu Z 76 (§ 14b Abs. 1):

Die Festlegung von Quoten für Mehrweggebinde wird grundsätzlich positiv gesehen.

Unter Hinweis auf die Zielsetzungen der SUP Richtlinie – (EU) 2019/904, die u.a. vorsieht, dass bis zum Jahre 2025 77%, bis zum Jahr 2029 90% der Getränkeflaschen aus Kunststoff getrennt gesammelt und recycelt werden müssen, wird seitens des Landes Burgenland die Einführung eines Pfandes für alle Einweg-Getränkegebinde als notwendige Maßnahme zur Erreichung der Quote angesehen (die begleitend positive Auswirkungen auf das Vermeiden von „Littering“ erwarten lässt).

Zu Z 77 (§15 Abs 4b):

Die vorliegende Formulierung lässt auch die Verbrennung von nicht verwertbaren Anteilen oder Fehlwürfen nicht zu. In der Praxis ist es unwahrscheinlich, dass nur verwertbare Materialien bei der getrennten Sammlung anfallen. Diese Bestimmung ist daher aus ho. fachlicher Sicht als überschießend anzusehen und entspricht nicht der Vollzugsrealität. Es muss daher eine thermische Verwertung von nicht verwertbaren Anteilen weiterhin möglich sein.

Zu Z 78 (§ 15 Abs. 9) und Z 151 (§ 69 Abs.10):

Die Bestimmungen, die einen verstärkten Einsatz der Bahn (oder vergleichbarer Verkehrsmittel) beim Transport von Abfällen herbeiführen sollen, werden grundsätzlich begrüßt.

Die Regelungen sind jedoch relativ unbestimmt und werfen mehrere Fragen auf: Wer ist verantwortlich für die entsprechende Durchführung des Transportes (z.B. der Abfallerzeuger oder der Transporteur)? Sind drei Tonnen bereits eine realistische Größenordnung – weil ein sehr kleiner Wert - für die Organisation eines Bahntransportes? Wie soll die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung erfolgen?

Aus ho. fachlicher Sicht wird daher angeregt, diese Regelung für Strecken Abfallerzeuger - Sammler/Behandler erst ab einem bestimmten wiederkehrenden Abfallerzeugeraufkommen (z.B. 500 t/a, was ca. 20 bis 30 LKW-Ladungen entspricht) vorzusehen, da der organisatorische Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur notwendigen Logistik stehen würde und darüber hinaus keine signifikante Umweltbelastungsverringerung zu erwarten wäre (Stehzeiten bei Umladevorgang, Umladetätigkeit, Kleinmengkosten, erhöhtes Manipulationsrisiko, Zusammenladeverbot etc). Sinnvoll erscheint eine derartige

Regelung für Strecken Sammler/Behandler - Sammler/Behandler für bestimmte Abfallgroßfraktionen. Für Kleinfractionen bei Strecken Sammler/Behandler - Sammler/Behandler trifft dieselbe Problematik wie bei Strecken Abfallerzeuger - Sammler/Behandler zu.

Zu Z 154 (§75b Abs. 1):

Zur Aufnahme des „Landeshauptmannes“ als weitere Behörde, die eine vorläufige Beschlagnahme vornehmen kann, erhebt sich die Frage, welchen Vorteil man sich davon erhofft. In der Vollzugspraxis sind in diesem Zusammenhang Abgrenzungsprobleme zu erwarten (LH- oder BVB-Zuständigkeit bzw. Zuständigkeit AWG- oder GewO-Behörde?)

Zu Z 198 (Anhang 1a):

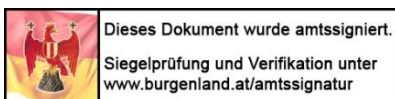
Die Zielvorgaben für Siedlungsabfälle und Bau- und Abbruchabfälle in Z 1, nämlich „bis 2020“ sollten auf ein Datum nach Inkrafttreten der Novelle geändert werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail-Adresse

„begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag. Monika Lämmermayr



II.

(Unter Abschrift von Erl. I.)

Zl. u. Betr. w.v.

1. Dem Präsidium des Nationalrates
2. Dem Präsidium des Bundesrates
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag. Monika Lämmermayr

